

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 11.01.2010

(Teil-)Verzicht auf Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung (Erlass des Finanzministeriums NRW vom 17.12.2009 (S 2743–10–V B 4))

In obigem Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalens wird die Meinung vertreten, dass auch ein Teilverzicht nur auf den noch nicht erdienten Teil der Pensionszusage (sog. Future Service) als verdeckte Gewinneinlage anzusehen ist.

Begründet wird dies mit der Einheitlichkeit des Vermögensvorteils, den eine Pensionszusage unabhängig von der Höhe der zum Zeitpunkt des Verzichts "erdienten" Anwartschaft darstellt.

Die steuerliche Bemessungsgröße im Rahmen des Zuflusses von Arbeitslohn beim Gesellschafter-Geschäftsführer bestimmt sich aus der Differenz zwischen ursprünglich zugesagter und reduzierter Versorgungszusage.

Bitte beachten Sie auch unsere Information vom Dezember 2009.

Offensichtlich ist die Behandlung des Themas in den Finanzbehörden nicht einheitlich.

Wir empfehlen daher zur Sicherheit eine verbindliche Voranfrage beim Finanzamt zu stellen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG Jürgen Abstreiter Herbststr. 36a 82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760 Fax: +49 (0)8142 57103 Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: <u>i.abstreiter@wbja.de</u> Internet: www.wbja.de